

Nutzungsbedingungen „Metis“

G. Englmayer,
Zoll und Consulting GmbH
Wiesenstraße 81
A-4600 Wels

1. Gegenstand der Vereinbarung

G. Englmayer hat die onlinebasierte Plattform „Metis“ zur Unterstützung bei der Ermittlung von Verboten und Beschränkungen, von Hinweisen auf Dual-Use Klassifizierungen, von möglichen Verbrauchsteuern und von möglichen Umsatzsteuersätzen entwickelt. Die Plattform basiert auf dem Zolltarif und auf den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Nomenklaturdaten.

Durch Eingabe der Zolltarifnummer oder des Nomenklaturtextes werden folgende Informationen bereitgestellt:

■■■■ Verbote und Beschränkungen: Im Tool werden Hinweise auf mögliche Betroffenheit von Verboten und Beschränkungen anhand der VB-Nummer gemäß den Findok Arbeitsrichtlinien ([Richtlinien - Findok Internet \(bmf.gv.at\)](#)) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich findet sich ein Hinweis, ob die Einfuhr (E), die Durchfuhr (D) oder die Ausfuhr (A) betroffen ist.

Die Plattform dient nur als erster Hinweis, von welchen Verboten und Beschränkungen das Produkt betroffen sein könnte. Diese Bereitstellung von Informationen ersetzt keine Prüfung der gesetzlichen Grundlagen bzw. Recherche in den Findok Arbeitsrichtlinien. Erst eine intensive Detailprüfung gibt Auskunft über die tatsächliche Betroffenheit der Ware von Verboten und Beschränkungen.

■■■■ Hinweise auf Dual-Use Klassifizierungen: Im Tool wird ein unverbindlicher Hinweis auf die mögliche Betroffenheit von der Dual-Use Verordnung (VO (EU) 2021/821) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Die Plattform dient nur als unverbindlicher Hinweis auf eine mögliche Betroffenheit durch die Dual-Use Verordnung (VO (EU) 2021/821) in der jeweils gültigen Fassung und ersetzt keine Klassifizierung anhand dieser Verordnung.

■■■■ CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM): METIS ermöglicht unverbindliche Hinweise, ob die, anhand der Zolltarifnummer geprüfte, Ware von der Verordnung (EU) 2023/956 (in der jeweils gültigen Fassung) bei der Einfuhr in die europäische Union betroffen sein kann.



■ ■ ■ ■ „EU-Entwaldungsverordnung“: METIS bietet einen unverbindlichen Hinweis, ob die anhand der Zolltarifnummer geprüfte Ware von der Verordnung (EU) 2023/1115 (in der jeweils gültigen Fassung) betroffen sein kann.

■ ■ ■ ■ „EU Anti-Folter-Verordnung“: Anhand von METIS können Sie überprüfen, ob Ihre Waren von der Verordnung (EU) 2019/125 (in der jeweils gültigen Fassung) betroffen sein können und es somit zu Beschränkungen im Hinblick auf eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung oder gar zu Verboten hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der betreffenden Waren kommen kann.

■ ■ ■ ■ Verbrauchssteuern: Im Tool wird die mögliche Betroffenheit von Verbrauchssteuern gekennzeichnet. Die Plattform dient nur als Hinweis auf mögliche Betroffenheit von Verbrauchssteuern und ersetzt keine Prüfung anhand der zugrundeliegenden Verbrauchsteuergesetze.

■ ■ ■ ■ Umsatzsteuer: Im Tool werden der allgemein gültige Einfuhrumsatzsteuersatz sowie mögliche Steuerbegünstigungen angezeigt. Die neben der Steuerbegünstigung angeführten Fußnoten sind im TARIC zu finden.

Die Plattform dient nur als Hinweis auf mögliche Steuerbegünstigungen und ersetzt keine Prüfung der Begünstigung anhand der gültigen Rechtsnormen.

2. Haftungsausschluss

Die in „Metis“ zur Verfügung gestellten Informationen ergeben sich aus den von der Europäischen Union und dem Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Tarifinformationen. GE übernimmt für die Bereitstellung, Vollständigkeit und Verwendung der Informationen keine Haftung. Die Bereitstellung erfolgt unverbindlich und beinhaltet nur einen Hinweis auf mögliche Betroffenheit. Die aufbereiteten Informationen ersetzen keine umfassende Prüfung anhand der aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen.

3. Abrechnung und Nutzung

Die Plattform wird über einen Online-Zugang zur Verfügung gestellt, der über entsprechende Zugangsdaten genutzt werden kann. Für die Verwaltung und Anlage der User sowie die Einschulung wird von GE ein einmaliger Pauschalbetrag gemäß Angebot in Rechnung gestellt. Für die laufende Nutzung von „Metis“ kann eine monatliche oder jährliche Abrechnung gewählt werden (Achtung: Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr).

Für Teilnehmer unserer Zollakademie-Lehrgänge besteht einmalig die Möglichkeit, anstatt der Mindestlaufzeit von einem Jahr einen Zugang für eine Laufzeit von drei Monaten zu erhalten. Die Abrechnung hierfür erfolgt im Voraus pauschal für die drei Monate.

Sämtliche Kosten und Auslagen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit gesetzlich vorgesehen.

Die Rechnungslegung erfolgt im Voraus. Die in Rechnung gestellten Beträge sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzug zu zahlen.



Die übermittelten Zugangsdaten sind einer bestimmten Person zugeordnet. Die Zugangsdaten dürfen anderen Personen nicht weitergegeben werden. Die Verwendung der gleichen Zugangsdaten von mehreren Personen ist ausdrücklich untersagt.

4. Vertragsdauer und Kündigung

Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist schriftlich, jeweils bis spätestens ein Monat vor Ablauf der Jahreslaufzeit möglich.

Für Teilnehmer unserer Zollakademie-Lehrgänge besteht einmalig die Möglichkeit, anstatt der Mindestlaufzeit von einem Jahr einen Zugang für eine Laufzeit von drei Monaten zu erhalten. Die Zugangsberechtigung erlischt mit Ablauf der drei Monate automatisch.

5. Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten unserer Kunden hat für GE oberste Priorität. Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der DSGVO verweist GE auf die Datenschutzerklärung, aufrufbar unter www.zoll-beratung.at, welche einen integrativen Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt.

6. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung zur Gänze oder zum Teil unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in dieser Nutzungsvereinbarung.

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand: 29.04.2026

